



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 14. Juli 2022 in der konsolidierten – nicht amtlichen - Fassung der  
1. Änderungssatzung vom 27. Juli 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Wiederholung von Prüfungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in allen Berufsfeldern zu qualifizieren, in denen Anwendungen der Künstlichen Intelligenz entwickelt und eingesetzt werden. <sup>2</sup>Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse, insbesondere der wissenschaftlichen Grundlagen auf den Gebieten der Informatik und Mathematik, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen aus dem Fachgebiet der Künstlichen Intelligenz zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. <sup>2</sup>Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. <sup>3</sup>Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des Studium Generale einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. <sup>4</sup>Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und ihre Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen. <sup>5</sup>Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Konzeption und Entwicklung von systemgerechten, praxisbezogenen Lösungen, die auf Methoden der Künstlichen Intelligenz basieren und auf aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik sind. <sup>6</sup>Dabei können sie die rechtlichen und ethischen Aspekte solcher Systeme beurteilen und diese in einer beruflichen Tätigkeit in Industrie oder öffentlichem Dienst bedarfsorientiert entwickeln und integrieren.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2

des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

## § 4

### Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. <sup>3</sup>In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. <sup>4</sup>Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Semester. <sup>3</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst die folgenden fünf Semester. <sup>4</sup>In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das sechs ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

## § 5

### Modularisierung

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

- (4) <sup>1</sup>Die in der Anlage genannten fachbezogenen Wahlpflichtmodule sind aus dem Modulkatalog „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ zu wählen. <sup>2</sup>Es sind fünf Wahlpflichtfächer erfolgreich abzuleisten mit denen in Summe 25 ECTS-Punkte erworben werden. <sup>3</sup>Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

## § 6

### Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
  2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
  3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
  4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
  5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
  7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
  8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
  9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
  10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium Generale umfasst sechs ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.

- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. <sup>4</sup>Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

## § 7

### Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Künstliche Intelligenz I, Programmieren I und Mathematik I. <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. <sup>4</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.

## § 8

### Praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. <sup>2</sup>Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Modulen/Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt hat.
- (2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind. <sup>2</sup>Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen, wenn der/die Studierende die Unterbrechung nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltag nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. <sup>3</sup>Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als zehn Arbeitstage umfasst. <sup>4</sup>Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als fünf bzw. zehn Arbeitstage, so sind die Fehltag insgesamt nachzuholen. <sup>5</sup>Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang

von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. <sup>2</sup>Davon werden zwei Semesterwochenstunden in Form eines Praxisseminars durchgeführt, welches der Betreuung der praktischen Zeit im Betrieb dient. <sup>3</sup>Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
  2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) <sup>1</sup>In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. <sup>3</sup>Studierende, die Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester auf Grund der Entfernung des Betriebs von der Hochschule nicht besuchen können, müssen alle praxisbegleitenden Vertiefungsmodule, sowie das Praxisseminar und die jeweiligen Prüfungen in einem Folgesemester nachholen. <sup>4</sup>Studierende, die das praktische Studiensemester im fremdsprachigen Ausland ableisten, können von den praxisbegleitenden Vertiefungsmodulen mit Ausnahme des Praxisseminars befreit werden. <sup>5</sup>Der Leistungsnachweis für das Praxisseminar ist in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester zu erbringen. <sup>6</sup>Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

## § 9

### Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. <sup>3</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüferin / Der Prüfer der Bachelorarbeit muss hauptamtliche Professorin / hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein. <sup>2</sup>Ist die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Aufgabenstellerin / der Aufgabensteller der Bachelorarbeit eine Lehrbeauftragte / ein Lehrbeauftragter so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei die Zweitprüfende/der Zweitprüfende hauptamtliche Professorin / hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein muss.

## § 10

### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern

gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

## **§ 11**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Wiederholung von Prüfungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. <sup>2</sup>Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Gemäß § 17 APO können in allen Modulen im Studien- und Prüfungsplan oder in der Anlage zum Studien- und Prüfungsplan Bonusleistungen festgelegt werden.
- (3) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 2 APO ist eine dritte Wiederholung einer Modulprüfung ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. <sup>3</sup>Die Module „praktische Zeit im Betrieb“ und die praxisbegleitenden Vertiefungsmodule mit Ausnahme des Praxisseminars werden mit „Null“ gewichtet.

## **§ 12**

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblicklichen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten)\***

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/23 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juli 2022. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

**Erste Änderungssatzung:**

- (1) <sup>1</sup>Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.



**Anlage:**

**Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Künstliche Intelligenz an der Hochschule Landshut**

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart <sup>8</sup>	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweises	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
1.	KI110	<b>Data Science I</b>	PFM		Klausur oder mdlPr oder portP(Ausarb, Klausur)	60, 90 15-45		ja	1.	5	4	3 2	2 2
		Vorlesung Praktikum Data Science I		SU PR	prakP.sb.P <sup>1</sup>								
1.	KI120	<b>Grundlagen der Informatik</b>	PFM	SU	Klausur oder mdlPr	60, 90 15-45		ja	1.	5	4		
1.	KI130	<b>Künstliche Intelligenz I</b>	PFM		Klausur oder mdlPr oder portP(prakP.sb, Klausur)	60, 90 15-45		ja	1.	6	5	4 2	3 2
		Vorlesung Praktikum Künstliche Intelligenz I		SU PR	prakP.sb.P <sup>1</sup>								
1.	KI140	<b>Mathematik I</b>	PFM		Klausur oder mdlPr.	60, 90 15-45		ja	1.	8	7	6 2	5 2
		Vorlesung Praktikum Mathematik I		SU PR									
1.	KI150	<b>Programmieren I</b>	PFM		Klausur oder prakP.PZ oder portP(prakP.sb, Klausur)	60, 90 60, 90	7	ja	1.	7	6	5 2	4 2
		Vorlesung Praktikum Programmieren I		SU PR	prakP.sb.P <sup>1</sup>								
1.	KI210	<b>Data Science II</b>	PFM		Klausur oder mdlPr oder portP(Votr.sb, Klausur)	60, 90 15-45		ja	2.	5	4	3 2	2 2
		Vorlesung Praktikum Data Science II		SU PR									
1.	KI220	<b>Mathematik II</b>	PFM		Klausur oder mdlPr	60, 90 15-45		ja	2.	7	6	5 2	4 2
		Vorlesung Praktikum Mathematik II		SU PR									
1.	KI230	<b>Programmieren II</b>	PFM		Klausur oder prakP.PZ	60, 90 60, 90	7	ja	2.	7	6	5 2	4 2
		Vorlesung Praktikum Programmieren II		SU PR	prakP.sb.P <sup>1</sup>								
1.	KI240	<b>Praxisgrundlagen der Informatik</b>	PFM		portP(prakP.sb, Klausur) Klausur oder mdlPr	60, 90 15-45		ja	2.	5	4	3 2	2 2
		Vorlesung Praktikum Praxisgrundlagen der Informatik		SU PR	prakP.sb.P <sup>1</sup>								

1.	KI250	<b>Statistik</b>	PFM		Klausur oder mdIPr	60, 90 15-45	ja	2.	5	4		
		Vorlesung Praktikum Statistik		SU PR							4 1	3 1
2.	KI310	<b>Bildverarbeitung</b>	PFM		Klausur oder mdIPr	60, 90 15-45	ja	3.	5	4		
		Vorlesung Praktikum Bildverarbeitung		SU PR	prakP.sb.P <sup>1</sup>						3 2	2 2
2.	KI320	<b>Datenbanken</b>	PFM		Klausur oder mdIPr	60, 90 15-45	ja	3.	5	4		
		Vorlesung Praktikum Datenbanken		SU PR	prakP.sb.P <sup>1</sup>						3 2	2 2
2.	KI330	<b>Ethik der KI</b>	PFM		Klausur oder mdIPr oder portP(Votr.sb, Klausur)	60, 90 15-45	ja	3.	5	4		
		Vorlesung Praktikum Ethik der KI		SU PR							3 2	2 2
2.	KI340	<b>IT-Sicherheit</b>	PFM		Klausur oder mdIPr	60, 90 15-45	ja	3.	5	4		
		Vorlesung Praktikum IT-Sicherheit		SU PR							3 2	2 2
2.	KI350	<b>Machine Learning I</b>	PFM		Klausur oder mdIPr oder portP(prakP.sb, Klausur)	60, 90 15-45	ja	3.	6	6		
		Vorlesung Praktikum Machine Learning		SU PR							4 2	4 2
2.	KI360	<b>Optimierung</b>	PFM		Klausur oder mdIPr oder portP(Votr.sb, Klausur)	60, 90 15-45	ja	3.	5	4		
		Vorlesung Praktikum Optimierung		SU PR							3 2	2 2
2.	KI410	<b>Algorithmen und Datenstrukturen</b>	PFM		Klausur oder mdIPr	60, 90 15-45	ja	4.	5	4		
		Vorlesung Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen		SU PR							3 2	2 2
2.	KI420	<b>Software Engineering I</b>	PFM		Klausur oder mdIPr oder portP(Ausarb, Klausur)	60, 90 15-45	ja	4.	5	4		
		Vorlesung Übung Software Engineering I		SU Ü							3 2	2 2
2.	KI430	<b>Natural Language Processing</b>	PFM		Klausur oder mdIPr oder portP(prakP.sb, Klausur)	60, 90 15-45	ja	4.	7	6		
		Vorlesung Praktikum Natural Language Processing		SU PR							5 2	4 2
2.	KI440	<b>Machine Learning II<sup>4</sup></b>	PFM		Klausur oder mdIPr oder portP(prakP.sb, Klausur)	60, 90 15-45	ja	4.	8	6		
		Vorlesung Praktikum Machine Learning II		SU PR							6 2	4 2

2.	KI450	<b>Künstliche Intelligenz II</b>	PFM		Klausur oder mdlPr oder portP(prakP.sb, Klausur)	60, 90 15-45		ja	4.	5	4		
		Vorlesung Praktikum Künstliche Intelligenz II		SU PR								3 2	2 2
2.	KI510	<b>Praktische Zeit im Betrieb</b>	PFM	PR	Ausarb		10-20 S.		5.	22/25 <sup>2</sup>			
2.	KI520	<b>Praxisseminar</b>	PFM	S	portP(Ausarb, Votr.sb) oder Votr.sb	15-45		ja	5.	3	2		
2.	KI530	<b>Grundlagen modernes Projektmanagement</b>	PFM	SU	Klausur oder mdlPr	60, 90 15-45			5.	3	2		
2.	KI610	<b>Big Data Algorithms<sup>4</sup></b>	PFM		Klausur oder mdlPr	60, 90 15-45		ja	6.	5	4		
		Vorlesung Praktikum Big Data Algorithms		SU PR								3 2	2 2
2.	KI620	<b>Machine Learning III</b>	PFM		Klausur oder mdlPr oder portP(prakP.sb, Klausur)	60, 90 15-45		ja	6.	5	4		
		Vorlesung Praktikum Machine Learning III		SU PR								3 2	2 2
2.	KI630	<b>Praxisorientiertes Studienprojekt</b>	PFM	PA	portP(Ausarb <sup>3</sup> , Votr.sb) oder Votr.sb	15-90		ja	6.	5	4		
2.	KI640	<b>Seminar</b>	PFM	S, SU	portP(Ausarb, Votr.sb) oder Votr.sb	45-60		ja	6.	3	2		
2.	KI710	<b>Bachelorarbeit</b>	PFM		Ausarb			ja	7.	12			
1. u. 2.	SGxxx	<b>Studium Generale</b>	WPFM						4. und 5.	6	6		
		Studium Generale I		5	5	5			4.			2	2
		Studium Generale II		5	5	5			4.			2	2
		Studium Generale III		5	5	5			5.			2	2
2.	KI6xx	<b>Fachbezogene Wahlpflichtmodule</b>	WPFM	6	6	6		ja	6.	10	8		
2.	KI7xx	<b>Fachbezogene Wahlpflichtmodule</b>	WPFM	6	6	6		ja	7.	15	12		

## Abkürzungen:

- 1) Übungsaufgaben. Leistungsnachweis (prakP.sb.P) ist nicht Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- 2) Für die Praktische Zeit im Betrieb werden in Summe 25 ECTS vergeben, wobei grundsätzlich 22 ECTS auf das Praktikum und drei ECTS auf das praxisbegleitende Vertiefungsmodul entfallen. Bei der Ableistung des Praktikums im fremdsprachigen Ausland werden 25 ECTS-Punkte für das Praktikum bzw. null ECTS-Punkte für das praxisbegleitende Vertiefungsmodul vergeben.
- 3) Der Umfang der Ausarbeitung ist abhängig vom konkreten Projekt bzw. den zu erbringenden Programmierleistungen. Üblicherweise ist die Ausarbeitung gleichbedeutend mit einer Dokumentation zur programmierten Software.
- 4) Das Modul wird in englischer Sprache angeboten. Die dazu notwendigen Englischkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) müssen sich die Studierenden eigenverantwortlich aneignen, sofern sie nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegen.
- 5) Die Angebote sind aus dem Modulhandbuch „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulhandbuch „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

<sup>6)</sup> Die Wahlpflichtmodule sind aus dem Modulhandbuch „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ des Studiengangs Bachelor Künstliche Intelligenz zu wählen. Das jeweilige Modul wird entweder mit einer 60- bis 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder mit einer 15- bis 60-minütigen mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Ausarbeitung (max. 50 Seiten) mit Präsentation oder einer Portfolioprüfung abgeprüft. Es sind fünf Wahlpflichtfächer erfolgreich abzuleisten mit denen in Summe 25 ECTS-Punkte erworben werden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im entsprechenden Modulhandbuch.

<sup>7)</sup> Praktische Programmieraufgaben am Rechner.

<sup>8)</sup> Sind in der Spalte „Prüfungsart“ mehrere Prüfungsarten eingetragen, ergibt sich die Festlegung der konkret zu erbringenden Prüfungsleistung nach den Regelungen der APO. Bei Portfolioprüfungen (portP) werden Umfang und Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben im Studien- und Prüfungsplan oder in der Anlage zum Studien- und Prüfungsplan bekannt gegeben.

**Abkürzungsverzeichnis:**

Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Ausarb	schriftliche Ausarbeitung
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
GER	gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Koll:	Kolloquium
mdlPr	mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
PFM	Pflichtmodul
portP	Portfolioprüfung (mit Angabe der einzelnen Prüfungselemente in Klammern)
PR	Praktikum
prakP.sb	Praktische Prüfung (semesterbegleitend, benotet)
prakP.sb.P	Praktische Prüfung (semesterbegleitend, mit/ohne Erfolg bewertet)
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
S	Seminar
SPP	Studien- und Prüfungsplan
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden

THE	Take-Home-Exam
Ü	Übung
Votr.sb	Vortrag (semesterbegleitend)
WPFM	Wahlpflichtmodul